

Satzung

2 Satzung

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Name und Sitz	5
§ 2	Geschäftsjahr	5
§ 3	Zweck und Aufgaben des Stadtverbandes	5
§ 4	Gliederung des Stadtverbandes	6
§ 5	Mitgliedschaft beim Stadtverband	6
§ 6	Beginn der Mitgliedschaft	8
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft beim Stadtverband	8
§ 8	Ausschluss aus dem Stadtverband	9
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder	10
§ 10	Organe des Stadtverbandes	11
§ 11	Die Vertreterversammlung des Stadtverbandes	11
§ 12	Der Verbandsausschuss des Stadtverbandes	14
§ 13	Vorstand des Stadtverbandes	15
§ 14	Bezirksvorstände des Stadtverbandes	17
§ 15	Die Revision des Stadtverbandes	19
§ 16	Geschäftsstelle des Stadtverbandes	19
§ 17	Auflösung des Stadtverbandes	20
§ 18	Kleingartenvereine des Stadtverbandes (Zweigvereine)	20

§ 19	Die Mitgliederversammlung der Kleingartenvereine (Zweigvereine)	21
§ 20	Vorstand der Kleingartenvereine (Zweigvereine)	23
§ 21	Revision der Kleingartenvereine (Zweigvereine)	25
§ 22	Auflösung des Kleingartenvereins (Zweigverein)	25
§ 23	Eigentumsbegriff	25
§ 24	Generalpachtvertrag	25
§ 25	Gartenordnung	26
§ 26	Redaktionelle Änderung der Satzung	26
§ 27	Schlussvorschriften	26

§ 1

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Stadtverband Nürnberg der Kleingärtner e.V.“

Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg – Registergericht – eingetragen.

Er ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner e.V.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Stadtverbandes

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des Bundeskleingartengesetzes.

Er verfolgt weder wirtschaftliche noch auf die Erzielung von Gewinn gerichtete Ziele. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Parteipolitisch und konfessionell ist er neutral.

(2) Seine Aufgaben sind im Einzelnen folgende:

- a) Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von der Allgemeinheit zugänglichen Kleingartenanlagen im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung.
- b) Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung – insbesondere bei der Jugend – für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns, um den Menschen die Verbindung zur Natur zu erhalten.
- c) Übernahme von Kleingartenpachtland als Zwischenpächter, Weiterverpachtung und Beaufsichtigung des Pachtlandes im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und des mit der Stadt Nürnberg abgeschlossenen Zwischenpachtvertrages gem. § 4 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz (Generalpachtvertrag) sowie die Erhaltung sozialer Pachtpreise, um allen Bevölkerungsschichten die Erpachtung eines Kleingartens zu ermöglichen.
- d) Beratung und Betreuung der Mitglieder in fachlichen Gemeinschaftsfragen.

§ 4

Gliederung des Stadtverbandes

Der Verband gliedert sich in Kleingartenvereine (Zweigvereine). Die Kleingartenvereine (Zweigvereine) können rechts- oder nichtrechtsfähige Vereine sein.

§ 5

Mitgliedschaft beim Stadtverband

- (1) Der Verband besteht nur aus Einzelmitgliedern, die bei Abschluss eines Unterpachtvertrages für eine Gartenparzelle zugleich Mitglied eines Kleingartenvereins sein müssen. Die Aufnahme als Mitglied in einem Kleingarten-

verein ist nur bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im Verband möglich.

- (2) Die Mitgliedschaft kann nur durch Einzelpersonen erworben werden. Voraussetzung ist Volljährigkeit und guter Leumund.
- (3) Die Mitgliedschaft ist ein nicht übertragbares ausschließliches Personenrecht; sie kann nicht durch Erbfolge erworben werden.
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist einzureichen:
 - a) bei einem Bezirksvorstand
 - b) Beim zuständigen Kleingartenverein, wenn der Erwerb der Mitgliedschaft im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Unterpachtvertrages für eine Gartenparzelle, oder mit der Mitgliedschaft in einem Kleingartenverein steht.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Bezirksvorstand im Namen des Verbandes. Ist zugleich entsprechend Ziff. 1 Satz 1 die Mitgliedschaft in einem Kleingartenverein erforderlich, steht dem Kleingartenverein das Vorschlagsrecht zu.

Bei Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe vom Verbandsausschuss festgesetzt wird.
- (5) Die Ausstellung eines Unterpachtvertrages für ein Mitglied erfolgt durch den Bezirksvorstand im Namen des Verbandes und im Einvernehmen mit dem Kleingartenverein.

Die Ausstellung eines Unterpachtvertrags für eine Gartenparzelle in einer im Generalpachtvertrag mit der Stadt aufgeführten Kleingartenanlage darf nur an Mitglieder erfolgen, die ihren dauernden Wohnsitz im Stadtgebiet Nürnberg haben.
- (6) In der Regel kann jedes Mitglied nur einen Garten haben.

- (7) Die Vertreterversammlung des Verbandes kann Personen, die sich um die Förderung des Kleingartenwesens besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (8) Die persönlichen Daten der Mitglieder werden aus Gründen der Verbandsorganisation gespeichert und verwendet. Eine anderweitige Verwendung oder Weitergabe der gespeicherten Daten an Außenstehende ist unzulässig.

§ 6

Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Ausstellung des Mitgliedsausweises durch den Bezirksvorstand.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft beim Stadtverband

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
Dieser ist spätestens zum 31. Oktober für das folgende Geschäftsjahr zu erklären.
 - b) Bei Aufgabe des Gartens (Kündigung des Unterpachtvertrages), wenn nicht um Fortbestehen der Mitgliedschaft nachgesucht wird.
Im Falle der Kündigung des Unterpachtvertrages durch den Verband endet die Mitgliedschaft mit Abschluss des Kündigungsverfahrens.
 - c) durch Tod
Auf Antrag des überlebenden Ehegatten oder eines Abkömmlings kann das Unterpachtverhältnis übertragen werden, wenn die Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft und zu einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Gartens vorliegen. Der überlebende Ehegatte ist beim Erwerb der Mitgliedschaft von der Zahlung der Aufnahmegebühr und von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr befreit.
 - d) durch Ausschluss

8 Satzung

- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis mit Ausnahme rückständiger Forderungen.

§ 8

Ausschluss aus dem Stadtverband

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es:
- a) durch eigenes Verschulden den Verband schädigt oder zwischen sich, den Mitgliedern und Organen des Verbandes oder des Kleingartenvereins ein untragbares Verhältnis schafft
 - b) durch Verhalten und Handlungen gegen Grundprinzipien der Gesellschaftsordnung verstößt, z. B. Diebstahl, Sittlichkeitsdelikte, Beleidigungen usw.
 - c) gegen den Generalpachtvertrag, gegen Satzung, Gartenordnung oder Unterpachtvertrag verstößt
 - d) trotz schriftlicher Abmahnung die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt, vor allem den Garten vertragswidrig nutzt oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten Frist behebt
 - e) trotz schriftlicher Abmahnung drei Monate mit der Zahlung des Pachtzinses sowie mit der Entrichtung von Beiträgen und Gebühren im Rückstand ist
 - f) den ihm verpachteten Garten einer anderen Person überlässt
- (2) Vor Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied unter einer Fristsetzung von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Darlegung der Gründe gegen Nachweis mitzuteilen.
- (3) Gegen diesen Beschluss ist Einspruch zum Verbandsausschluss zulässig. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Beschlusses schriftlich

eingelegt werden. In der Sitzung des Verbandsausschusses ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Aussprache zu geben. Ein weiterer Einspruch zur Vertreterversammlung ist nicht zulässig. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Verband erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Vertreterversammlung festgesetzt wird.

Für Mitglieder, für die kein Unterpachtverhältnis für einen Kleingarten besteht, kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.

Der Beitrag wird zum 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig und ist über den Kleingartenverein innerhalb zwei Wochen an den Verband zu entrichten.

- (2) Wird die Mitgliedschaft innerhalb des Jahres begonnen oder beendet, so ist ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Ehrenmitglieder des Verbandes sind beitragsfrei.
- (4) Die Pachtgebühren sind jeweils am 15. 3. jeden Jahres fällig und vom Kleingartenverein innerhalb zwei Wochen in der festgesetzten Höhe an den Verband zu entrichten.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle ihnen nach der Satzung, Gartenordnung und Unterpachtvertrag obliegenden Pflichten zu erfüllen und die Interessen des Verbandes in jeder Hinsicht wahrzunehmen.
- (6) Den Mitgliedern steht das Recht zu:
- a) bei den Beschlüssen und Wahlen nach Maßgabe der Satzung mitzubestimmen, Anträge einzubringen und ein Amt zu übernehmen
 - b) über die Kleingartenvereine oder Bezirke Anträge und Beschwerden an den Vorstand zu richten

§ 10 Organe des Stadtverbandes

- (1) Die Vertreterversammlung
- (2) Der Verbandsausschuss
- (3) Der Vorstand
- (4) Die Vorstände der Bezirke
- (5) Die Revisoren

§ 11 Die Vertreterversammlung des Stadtverbandes

- (1) Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und Mitgliederversammlung gemäß § 32 Abs. 1 BGB.
- (2) Die Vertreterversammlung findet jeweils innerhalb des 1. Halbjahres eines neuen Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorstand 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit weitere Vertreterversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten der Vertreterversammlung dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.
- (4) Alle Anträge zur Vertreterversammlung sind mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über diese Anträge hat die Vertreterversammlung zu beschließen.

Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der in der Vertreterversammlung anwesenden Stimmberechtigten der Dringlichkeit zustimmen.

Anträge auf Satzungsänderung, auf Auflösung des Verbandes oder Änderung des Verbandszweckes dürfen nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

- (5) Die Vertreterversammlung besteht aus:
- a) den Vorstandsmitgliedern des Verbandes
 - b) den Vorstandsmitgliedern der Bezirke
 - c) dem 1. Vorsitzenden jedes Kleingartenvereins (Zweigverein), im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden
 - d) den gewählten Delegierten der Kleingartenvereine, soweit diese mehr als 100 Mitglieder haben. Für je angefangene 100 Mitglieder ist ein Delegierter entsprechend § 19 Ziff. 6 c) zu wählen, wobei die ersten 100 Mitglieder unberücksichtigt bleiben.
- Maßgebende Mitgliederzahl für die Anzahl der Delegierten ist die letzte Beitragsabrechnung des Kleingartenvereins.
- (6) Der Beschlussfassung der Vertreterversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte, des Revisionsberichtes und die Entlastung des Vorstandes
 - b) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - d) Alle vier Jahre die Wahl des Vorstandes, der Revisoren und der Delegierten des Verbandes zum Verbandstag des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner e.V. Dieser Wahlzeitraum gilt auch für die Vorstände der Bezirke und der Kleingartenvereine.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Änderung des Verbandszweckes
- (7) Für Beschlüsse und Wahlen gilt:
- a) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Verbandsorgane sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Dies gilt nicht für die Mitgliederversammlung der Kleingartenvereine (Zweigvereine).

- b) Beschlüsse über Satzungsänderung, Auflösung des Verbandes oder Änderung des Verbandszweckes bedürfen der Drei-viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
 - c) Für die Wahlen hat das Verbandsorgan einen Wahlaus-schuss zu wählen, der auch die Tätigkeit einer Mandatsprü-fungskommission ausübt.
 - d) Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
Ergibt sich keine Mehrheit der Stimmberechtigten, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meis-ten abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.
 - e) Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden muss geheim erfolgen. Die übrigen Vorstandsmitglieder können per Akklamation gewählt werden, wenn die Vertreterversammlung dies beschließt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
 - f) Wählbar ist jedes Mitglied, auch wenn es bei der Versamm-lung des Verbandsorganes nicht anwesend ist, sofern die schriftliche Zustimmung für die Wahl vorliegt. Eine zusätzliche Annahme der Wahl ist nicht erforderlich.
 - g) Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen
 - h) Wird die Beschlussfähigkeit oder die Wahl angezweifelt, so zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit auch die Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen mit.
- (8) Die Leitung der Vertreterversammlung obliegt dem 1. Vorsit-zenden, im Verhinderungsfalle einem anderen Vorstandsmit-glied.
- (9) Über den Verlauf der Vertreterversammlung und über die dort gefassten Beschlüsse hat der Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12

Der Verbandsausschuss des Stadtverbandes

- (1) Zur Beratung und Beschlussfassung über besonders wichtige Angelegenheiten des Verbandes sowie über Angelegenheiten, die alle Kleingartenvereine (Zweigvereine) betreffen, wird ein Verbandsausschuss gebildet. Er wird vom Vorstand des Verbandes einberufen und tagt je nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich.
- (2) Er muss zu einer Sitzung einberufen werden, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mehr als ein Drittel der Verbandsausschussmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
- (3) Der Verbandsausschuss besteht aus:
 - a) den Vorstandsmitgliedern des Verbandes
 - b) dem Vorsitzenden und dem Kassier jedes Bezirksvorstandes, die im Verhinderungsfalle durch andere Mitglieder des Bezirksvorstandes vertreten werden können
 - c) dem 1. Vorsitzenden jedes Kleingartenvereins (Zweigvereins), der im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden kann
 - d) den Revisoren des Verbandes (nur mit beratender Stimme).
- (4) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, unter denen sich mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes befinden müssen.
- (5) Zu den Aufgaben und Befugnissen des Verbandsausschusses gehören insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Arbeit des Verbandes und der Kleingartenvereine (Zweigvereine)
 - b) Beschlussfassung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Vorstandsmitglieder und Revisoren des Verbandes und der Bezirke
 - c) Festsetzung der Aufnahmegebühr

- d) Vorbereitung der Vertreterversammlung
 - e) Beschlussfassung und Entscheidung in Fällen nach § 26
 - f) Änderung der Gartenordnung
- (6) Für die Beschlussfassung und Abfassung der Niederschrift der Verbandsausschusssitzungen gilt § 11 Ziff. 7 und 9 entsprechend. Die Leitung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle einem anderen Vorstandsmitglied.

§ 13

Vorstand des Stadtverbandes

- (1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem
- 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Fachberater
- (2) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis.
- (3) Der Vorstand des Verbandes wird von der Vertreterversammlung auf vier Jahre gewählt.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer durch Amtsniederlegung, Tod oder Ausschluss als Mitglied aus seinem Amt aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl in der nächsten Vertreterversammlung.

- (6) Der Vorstand des Verbandes hat folgende Aufgaben:
- a) Leitung des Verbandes, der Vertreterversammlung, der Verbandsausschusssitzung
 - b) Verwaltung des Verbandsvermögens und Durchführung aller Geldgeschäfte im Rahmen der Verbandsführung
 - c) Abschluss von Pachtverträgen über Kleingartenland und anderen Verträgen im Interesse des Verbandes
 - d) Führung von Verhandlungen mit Grundstückseigentümern und Behörden
 - e) Aufnahme der Mitglieder und Ausstellung der Unterpachtverträge für die einzelnen Gartenparzellen, wobei diese Aufgaben an die Bezirksvorstände übertragen werden können
 - f) Überwachung der Kleingartenvereine (Zweigvereine) hinsichtlich der Einhaltung des Generalpachtvertrages, Gartenordnung sowie der Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Verbandsausschusses
 - g) Entscheidung über die Aufnahme eines Kleingartenvereins (Zweigvereins) in den Verband
 - h) Festlegung der örtlichen Bereiche der Bezirke
 - i) Beratung und Betreuung der Mitglieder in fachlichen Gemeinschaftsfragen
- (7) Der Vorstand des Verbandes kann den Vorständen der Bezirke bestimmte Aufgaben organisatorischer Art zur Erledigung ganz oder teilweise übertragen.
- (8) Die Geschäftsführung des Verbandes erfolgt nach einer vom Vorstand aufgestellten Geschäftsordnung.
- (9) Der Vorstand des Verbandes tritt mindestens vierteljährlich, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Er wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen. Ferner ist er einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

- (10) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden ersetzt. Aufwandsentschädigungen können gewährt werden; sie sind vom Verbandsausschuss festzusetzen.
- (11) Die Ausübung von Kassengeschäften durch Vorsitzende ist nicht zulässig.

§ 14

Bezirksvorstände des Stadtverbandes

- (1) Zur Erledigung bestimmter Aufgaben aus dem Generalpachtvertrag, der Satzung und Gartenordnung sowie sonstiger Verwaltungsangelegenheiten werden vom Vorstand des Verbandes Bezirke gebildet.
- (2) Die Zuteilung der Kleingartenvereine (Zweigvereine) zu den Bezirken erfolgt durch den Vorstand des Verbandes.
- (3) Der Bezirksvorstand besteht in der Regel aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Fachberater
- (4) Zu den Aufgaben und Befugnissen der Bezirksvorstände gehören:
 - a) die Aufnahme der Mitglieder und Ausfertigung der Unterpachtverträge im Namen des Verbandes
 - b) Überwachung der Kleingartenvereine (Zweigvereine) hinsichtlich der Einhaltung des Generalpachtvertrages, der Gartenordnung sowie der Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Verbandsausschusses

- c) die Einhebung aller von den Kleingartenvereinen (Zweigvereinen) an den Verband abzuführenden Gelder; diese Geldgeschäfte werden im Durchlaufverfahren getätigt
 - d) der Besuch der Mitgliederversammlungen der ihnen zugeteilten Kleingartenvereine (Zweigvereine)
- (5) Die Tätigkeit der Mitglieder der Bezirksvorstände ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden ersetzt. Aufwandsentschädigungen können gewährt werden; sie sind vom Verbandsausschuss festzusetzen.
- (6) Die Mitglieder der jeweiligen Bezirksvorstände werden gewählt von:
- a) den Vorständen der ihnen zugeordneten Kleingartenvereine (Zweigvereine)
 - b) den in den Mitgliederversammlungen dieser Kleingartenvereine (Zweigvereine) gewählten Delegierten, wobei für je angefangene 25 Mitglieder eines Kleingartenvereins (Zweigvereins) ein Delegierter zu wählen ist.

Nach Abschluss der Mitgliederversammlungen der Kleingartenvereine (Zweigvereine) eines Bezirkes beruft der Verbandsvorstand deren Vorstände und Delegierten sowie den Bezirksvorstand zu einer Versammlung ein.

Hinsichtlich der Einberufung zur Versammlung, der Leitung und der Wahl gelten die Bestimmungen des § 11 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass der 1. und 2. Vorsitzende durch Akklamation gewählt werden können, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und die Versammlung dies beschließt.

- (7) Vorstandsmitglieder der Bezirke können auf Antrag des Verbandsvorstandes durch Beschluss des Verbandsausschusses abberufen werden, wenn sie in ihrer Vorstandstätigkeit gegen Satzung, Gartenordnung, Generalpachtvertrag oder Beschlüsse der Verbandsorgane verstoßen. Sie können ferner abberufen werden, wenn sie den Interessen und Zielen des Verbandes schaden.

§ 15

Die Revision des Stadtverbandes

Von der Vertreterversammlung werden zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor gewählt. Sie sind keine Vorstandsmitglieder. Im Übrigen gelten die Bestimmungen §§ 11 Ziff. 7 e Satz 2, 13 Ziff. 3, 4 und 5 entsprechend. Die Revisoren nehmen mit beratender Stimme an der Vertreterversammlung und an den Verbandsausschusssitzungen teil. Sie können nach Bedarf auch zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes zugezogen werden.

Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Rechnungsbelege, die Kassenbücher sowie die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Verbandsmittel zu prüfen.

Am Schluss des Geschäftsjahres obliegen ihnen die Prüfung des gesamten Kassenwesens und der Geschäftsführung des Verbandes sowie die Überprüfung der vom Verband an die Bezirksvorstände übertragenen Kassengeschäfte.

Über jede Prüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen, der dem Vorstand des Verbandes vorzulegen ist. Die Revisoren erstatten in der Vertreterversammlung Bericht. Die Tätigkeit der Revisoren ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen können gewährt werden; sie sind vom Verbandsausschuss festzusetzen. Notwendige Auslagen werden ersetzt.

§ 16

Geschäftsstelle des Stadtverbandes

Zur Führung der Verbandsgeschäfte ist eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit hauptamtlichen Angestellten besetzt ist. Nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden, in seiner Verhinderung eines anderen Vorstandsmitgliedes, bearbeitet der Geschäftsführer in Ausführung dieser Satzung, der Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Verbandsausschusses, die laufenden Geschäfte.

Über die Anstellungs- und Vergütungsverträge für hauptamtliche Angestellte der Geschäftsstelle entscheidet der Vorstand des Verbandes.

Der Geschäftsführer nimmt an der Vertreterversammlung, den Sitzungen des Verbandsausschusses und des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 17

Auflösung des Stadtverbandes

Im Falle der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Vermögen an die Stadt Nürnberg mit der Auflage über, es im Sinne der Kleingartenbewegung in Nürnberg oder für ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 18

Kleingartenvereine des Stadtverbandes (Zweigvereine)

Die in Kleingartenvereine (Zweigvereine) zusammengefassten Einzelmitglieder bilden eine Gemeinschaft. Die Kleingartenvereine haben das Recht, die besonderen Angelegenheiten ihres Bereiches im Rahmen dieser Satzung, der Gartenordnung und der Beschlüsse der Organe des Verbandes in ihren Mitgliederversammlungen selbstständig zu regeln. Sie sind berechtigt, in ihrer Mitgliederversammlung eigene Vereinsbeiträge festzulegen.

Soweit die Kleingartenvereine wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im steuerlichen Sinne unterhalten bzw. besondere Tätigkeiten ausüben, die nicht in den satzungsmäßigen Kompetenzbereich des Verbandes fallen, handeln sie als selbstständige Vereine (rechtsfähig nach § 21 BGB oder nichtrechtsfähig nach § 54 BGB).

§ 19

Die Mitgliederversammlung der Kleingartenvereine (Zweigvereine)

- (1) In jedem Kleingartenverein findet jährlich, spätestens innerhalb des 1. Vierteljahres eines neuen Geschäftsjahres, eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie ist vom Vorstand des Kleingartenvereins mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (2) Der Vorstand des Kleingartenvereins kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.

Dasselbe gilt, wenn der Vorstand des Verbandes die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- (3) Alle Anträge zur Mitgliederversammlung der Kleingartenvereine sind mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand des Kleingartenvereins einzureichen.

(§ 11 Ziff. 4 ist auf nicht fristgerecht eingereichte Anträge entsprechend anzuwenden.) Anträge auf Satzungsänderung, auf Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszweckes dürfen nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen (§ 11 Ziff. 9 gilt entsprechend).
- (5) Die Vorstandsmitglieder des Verbandes und die jeweiligen Bezirksvorstände sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Kleingartenvereine mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (6) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung der Kleingartenvereine obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresabrechnung, des Revisionsberichtes und die Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung eines Vereinsbeitrages oder sonstiger Gebühren
 - c) alle vier Jahre die Wahl des Vorstandes, der Revisoren, der Delegierten des Kleingartenvereins zur Vertreterversammlung des Verbandes (§ 11 Ziff. 5) und der Delegierten für die Wahl des Bezirksvorstandes (§ 14 Ziff. 6)
 - d) Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstandes
 - e) Durchführung von Gemeinschaftsarbeiten die über § 6 der Gartenordnung hinausgehen
 - f) Entscheidung über wirtschaftliche Geschäftsbetriebe bzw. besondere Tätigkeiten, die nicht in den satzungsmäßigen Kompetenzbereich des Verbandes fallen, wie z. B. Vereinsheime usw.
 - g) Auflösung des Kleingartenvereins zum Zwecke der Eingliederung in einen bereits bestehenden Kleingartenverein (Anschluss) innerhalb des Verbandes
Bei Beschlüssen über die Auflösung des Kleingartenvereins sind dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Einer Beschlussfassung über die Auflösung des Kleingartenvereins bedarf es dann nicht, wenn die Kündigung des Pachtlandes des Vereins erfolgt ist. In diesem Falle gilt der Verein mit Abschluss des Kündigungsverfahrens als aufgelöst. Die Mitgliedschaft beim Verband bleibt davon unberührt. Hinsichtlich der sonstigen Beschlussfassungen und der Wahlen gilt § 11 Ziff. 7 a – d und f – h, entsprechend.
 - h) Für die Leitung der Mitgliederversammlung gilt §11 Ziff. 8 entsprechend.

§ 20

Vorstand der Kleingartenvereine (Zweigvereine)

(1) Der Vorstand der Kleingartenvereine besteht in der Regel aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Kassier
- Schriftführer
- Fachberater

(2) Je nach der Größe der Vereine kann die Zahl der Vorstandsmitglieder erhöht oder vermindert werden. Für die Vertretungsbefugnisse des Vorstands gilt § 13 Ziff. 2 entsprechend.

(3) Der Vorstand der Vereine wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Die Amtszeit beginnt mit Annahme der Wahl.

Scheidet ein Vorstandsmitglied eines Kleingartenvereins innerhalb der Wahlperiode aus, so erfolgt die Zuwahl für den Rest der Wahlperiode in der nächsten Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand des Kleingartenvereins hat folgende Aufgaben:

- a) Leitung des Vereins und der Mitgliederversammlung
- b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins (Zweigvereins), der Vertreterversammlung des Verbandes, des Verbandsausschusses und des Verbandsvorstandes
- c) Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Generalpachtvertrages, der Satzung, der Gartenordnung, des Unterpachtvertrages und sonstiger einschlägiger Regelungen
- d) fristgerechte Abrechnung von Verbandsbeiträgen und Pachtgebühren an den jeweiligen Bezirksvorstand

- e) Vorschlag an den Bezirksvorstand hinsichtlich der Aufnahme von Mitgliedern im Zusammenhang mit der Vergabe von Gartenparzellen innerhalb des Vereins
 - f) Entgegennahme und Erledigung aller Anfragen und Beschwerden der Mitglieder seines Vereins, soweit sie nicht der Zuständigkeit des Verbandes unterliegen
 - g) Differenzen zwischen den Mitgliedern seines Vereins nach Möglichkeit gütlich zu regeln
 - h) an den Sitzungen des Verbandsausschusses gemäß § 12 Ziff. 3 c teilzunehmen.
- (5) Die Geschäftsführung der Vereine erfolgt in Anlehnung an die Geschäftsführung des Verbandes.
- (6) Der Vorstand des Kleingartenvereins tritt nach Bedarf zusammen. Er wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden einberufen.
- Ferner ist er einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dies beantragen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist entsprechend § 11 Ziff. 9 eine Niederschrift zu fertigen.
- (7) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich, Aufwandsentschädigungen können gewährt werden; sie sind von der Mitgliederversammlung des Vereins festzusetzen.
- (8) Hinsichtlich der Ausübung der Kassengeschäfte gilt § 13 Ziff. 11 entsprechend.
- (9) Vorstandsmitglieder von Vereinen (Zweigvereinen) können auf Antrag des Verbandsvorstandes durch Beschluss des Verbandsausschusses abberufen werden, wenn sie in ihrer Vorstandstätigkeit gegen Satzung, Gartenordnung, Generalpachtvertrag oder Beschlüsse der Verbandsorgane verstoßen. Sie können ferner abberufen werden, wenn sie den Interessen und Zielen des Verbandes Schaden.

§ 21

Revision der Kleingartenvereine (Zweigvereine)

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren gewählt; sie sind keine Vorstandsmitglieder. An den Sitzungen des Vorstandes können sie nach Bedarf mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, Prüfungen im Sinn des § 15 vorzunehmen. Die Revisoren erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 22

Auflösung des Kleingartenvereins (Zweigvereins)

Bei der Auflösung des Kleingartenvereins fällt das Vermögen an den Verband.

§ 23

Eigentumsbegriff

Gemeinschaftseinrichtungen, die vom Kleingartenverein oder dessen Mitgliedern durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle und materielle Beiträge errichtet worden sind oder errichtet werden, sind Eigentum des Kleingartenvereins (Zweigvereins). Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

§ 24

Generalpachtvertrag

Der zwischen der Stadt Nürnberg und dem Verband abgeschlossene Generalpachtvertrag ist für die Kleingartenvereine verbindlich; insoweit sind sie an die Weisungen des Verbandes gebunden.

§ 25 Gartenordnung

Die durch den Verbandsausschuss beschlossene Gartenordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 26 Redaktionelle Änderung der Satzung

Der Verbandsausschuss kann abweichend von § 11 Ziff. 6 f eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vornehmen.

§ 27 Schlussvorschriften

- (1) In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet der Verbandsausschuss.
- (2) Diese Satzung wurde durch die Vertreterversammlung am 26. Mai 1978 beschlossen (mit Änderungen vom 22. 4. 1986, 3. 5. 1988, 9. 5. 1989 und 31. 5. 2005). Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Abweichend von § 11 Ziff. 6 d) und § 19 Ziff. 6 c) werden der Vorstand des Stadtverbandes, die Revisoren, die Delegierten des Verbandes zum Verbandstag des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner e.V., die Vorstände der Bezirke und der Kleingartenvereine, die Revisoren der Kleingartenvereine, die Delegierten der Kleingartenvereine zur Vertreterversammlung des Verbandes und die Delegierten für die Wahl des Bezirksvorstandes im Jahre 2008 gewählt.

